
Januar 2017

Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl

Anforderungen an rechtliche Betreuer und Aufgaben der überörtlichen
und örtlichen Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	3
1. Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden.....	4
2. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden	4
Unterstützung des Betreuungsgerichts und Beteiligung am Verfahren.....	4
Gewinnung und Unterstützung von Betreuern.....	5
3. Die Aufgaben der Betreuungsgerichte	5
4. Die Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine	6
5. Vorrang des Ehrenamtes	6
6. Anforderungen an ehrenamtlich und beruflich tätige rechtliche Betreuer.....	7
Persönliche Eignung	8
Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen.....	8
7. Weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer	9
Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit	9
Dauer der Tätigkeit	11
Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen.....	11
Beschäftigung von Hilfskräften und Delegation von Betreueraufgaben	12
8. Auswahlverfahren	12
Interessenbekundung.....	12
Informationsgespräch	13
Leistungsprofil des Berufsbetreuers.....	13
Kontinuierliche Zusammenarbeit	13
9. Zweifel an der Eignung eines Betreuers und Mitteilungen gemäß § 7 BtBG	14
10. Anforderungen an Betreuungsbehörden.....	14
Bedarfsplanung	15
Aktenführung	16
Datenerfassung und Datenschutz	16
Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement	16

Einleitung

Der Betreuer¹ wird im Einzelfall vom Betreuungsgericht ausgewählt und bestellt. Das Gericht hat dabei die von der betroffenen Person geäußerten Wünsche zu berücksichtigen. Die betreute Person hat einen Anspruch auf die bestmögliche rechtliche Vertretung und Unterstützung. Der Betreuer hat sich am Wohl der betreuten Person zu orientieren und soll soweit möglich deren Wünsche berücksichtigen. Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der betreuten Person zu beseitigen, zu verbessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, § 1901 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist auch nach Einführung der Betreuung vom Betreuer zu beachten. Der Betreuer hat die Eigenständigkeit der betreuten Person zu fördern. Ggf. soll es zu einer Aufhebung der Betreuung bzw. einer Einschränkung von Aufgabenkreisen kommen. Die Aufsicht des Gerichts über die Betreuertätigkeit ist eine Rechtsaufsicht. An den Betreuer werden in der Regel von den Gerichten Fragen nach den Wünschen der betreuten Person und der Art und Häufigkeit des persönlichen Kontaktes gestellt. Den Betreuern wird mit der rechtlichen Vertretung eines behinderten oder kranken Menschen ein hohes Maß an Verantwortung übertragen. In den gesetzlichen Regelungen werden aber nur wenig konkrete Vorgaben bezogen auf Auswahlkriterien von Betreuern gemacht, § 1897 BGB.

Den Betreuungsbehörden kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie haben nicht nur für ein ausreichendes Angebot an Betreuern zu sorgen, sie haben auch die Unterstützung für beruflich und ehrenamtlich tätige Betreuer zu gewährleisten. Jede betreute Person hat Anspruch auf eine qualitätsvolle Betreuung unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Beide Formen haben allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen. Besonders wichtig sind deshalb neben der Entwicklung von Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer² die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte.

Betreuungsbehörden werden steuernde Aufgaben in Bezug auf die Gewinnung von Betreuern zugewiesen. Sie haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl geeigneter Betreuer zur Verfügung steht. Gelingt dies nicht, ist die örtliche Betreuungsbehörde selbst Ausfallbürgie und muss ggf. Betreuungen übernehmen. Für die geworbenen ehrenamtlichen Betreuer, seien es Familienangehörige oder fremde Ehrenamtliche, hat sie ein Netz der Unterstützung, Begleitung und Fortbildung zu schaffen. Auch gegenüber den beruflich tätigen Betreuern hat die Behörde ein Unterstützungsangebot vorzuhalten.

In der Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Auswahl und der Bestellung von Betreuern hat die Betreuungsbehörde bei ihrer unterstützenden Tätigkeit eine Nachvollziehbarkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Vielerorts haben überörtliche und örtliche Betreuungsbehörden Kompetenzprofile entwickelt; in diese Empfehlungen sind daher die Erfahrungen aus der Praxis der Betreuungsbehörden eingeflossen.

Die Empfehlungen verstehen sich als Handreichung für die überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden. Sie sollen ihre Arbeit unterstützen und zur Schaffung von Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten beitragen.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

² Mit „beruflich tätige Betreuer“ sind die freiberuflich tätigen Betreuer, aber auch die bei einem Betreuungsverein angestellten Vereinsbetreuer oder die als Behördenbetreuer bestellten Bediensteten einer Behörde gemeint. Bei Vereins- und Behördenbetreuern ergeben sich hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen und Pflichten im Einzelfall Veränderungen aufgrund der getrennten Verantwortlichkeiten zwischen Vereinsvorstand und Behördenleitung einerseits und den einzelnen Vereins- und Behördenbetreuern andererseits.

1. Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden

Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden sind in den Ausführungsgesetzen der Länder festgelegt, der Aufgabenkatalog ist in den Ländern unterschiedlich. In einigen Ländern gehört es neben der Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu den überörtlichen Aufgaben, die Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sowie ein ausreichendes überörtliches Angebot zur Einführung und Fortbildung der Betreuer sicherzustellen.

Mit Blick auf die zunehmende Zahl von Betreuten mit Migrationshintergrund sollten die Justizverwaltungen der Länder für Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer anfallende Dolmetscherkosten übernehmen.

2. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden

Nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) hat die örtliche Betreuungsbehörde eine Reihe unterstützender und gestaltender Aufgaben bei der Auswahl, Begleitung und Fortbildung von Betreuern wahrzunehmen.³

Unterstützung des Betreuungsgerichts und Beteiligung am Verfahren

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht bei der Aufklärung des Sachverhalts. Die Betreuungsbehörde hat im gerichtlichen Verfahren eine Reihe von Rechten wie die Beteiligung auf Antrag im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers, § 279 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Ihr sind Entscheidungen u. a. stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder um Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer Betreuungsmaßnahme handelt, § 288 Abs. 2 FamFG. Der Betreuungsbehörde steht in diesen Fällen ein Beschwerderecht gegen diese Entscheidungen zu.

Die Betreuungsbehörde schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer vor und teilt dem Gericht den Umfang der zum Zeitpunkt des Vorschlags berufsmäßig geführten Betreuungen mit, § 8 Abs. 2 BtBG. Das Auswahlermessen des Betreuungsgerichts wird von dem Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde nicht berührt, das Gericht entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit.

Wird eine Person erstmals als beruflich tätiger Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können, § 1897 Abs. 7 S. 1 BGB i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 3 S. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Berufsmäßigkeit liegt nach § 1 Abs. 1 VBVG im Regelfall vor, wenn der Betreuer in absehbarer Zeit mindestens elf Betreuungen führt. Stellt das Betreuungsgericht das Vorliegen der genannten Voraussetzungen fest, so ist dem Betreuer eine Vergütung zu bewilligen, § 1 Abs. 2 VBVG. Dem Vereinsbetreuer wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 VBVG immer eine Vergütung zuerkannt, § 7 Abs. 1 S. 1 VBVG.

Nach § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB fordert die Betreuungsbehörde bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

³ Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde s. auch: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden, Mai 2014.

Der beruflich tätige Betreuer hat eine Mitteilungspflicht gegenüber der Betreuungsbehörde, § 10 VBVG. Bei Vereinsbetreuern hat diese Mitteilungspflicht der Betreuungsverein. Der beruflich tätige Betreuer ist verpflichtet, der Betreuungsbehörde jeweils bis spätestens 31.3. des Folgejahres für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim und außerhalb eines Heims, und den erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen. Die Betreuungsbehörde kann die Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

Gewinnung und Unterstützung von Betreuern

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 Abs. 1 S. 3 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Hierzu gehört die Gewinnung von insbesondere ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Betreuungsbehörde hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zur Fortbildung vorhanden ist, § 5 BtBG.

Auf Wunsch der Betreuer und Bevollmächtigten hat die Betreuungsbehörde die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten, § 4 BtBG. Die Unterstützung und Beratung kann vielfältiger Art sein, sie umfasst auch die Unterstützung und Beratung bei der Erstellung des Betreuungsplanes und bei der zivilrechtlichen Unterbringung, § 4 Abs. 3 BtBG i.V.m. § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB, § 326 Abs. 1 FamFG.

Die Betreuungsbehörde hat über die Beratung und Unterstützung im Einzelfall hinaus sicherzustellen, dass es in ihrem Bereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung von Betreuern in ihr Amt und zu ihrer Fortbildung gibt. Sie muss dieses Angebot nicht selbst vorhalten, sie hat es aber sicherzustellen. Es ist insbesondere auch Aufgabe der Betreuungsvereine, die Einführung, Fortbildung und Begleitung für ehrenamtliche Betreuer zu übernehmen, § 5 BtBG, § 1908f BGB.

3. Die Aufgaben der Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und die Bestellung des Betreuers. Es berät und beaufsichtigt die Betreuer.

Das Betreuungsgericht berät die Betreuer und wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen, § 1837 Abs. 1 BGB. Über die gesamte Tätigkeit des Betreuers führt das Gericht die Aufsicht und hat gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Das Gericht hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Betreuers zum Betreuten zu beaufsichtigen, § 1837 Abs. 2 BGB. Es kann dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Betreuten zufügen kann, einzugehen, § 1837 Abs. 2 S. 3 BGB. Das Betreuungsgericht kann gegen den Betreuer ein Zwangsgeld festsetzen, § 1837 Abs. 3 BGB. Die grundlegende Vorschrift des § 1837 Abs. 1 bis 3 BGB gilt über die Verweisungsnorm des § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB auch für die Betreuung.

Zur Unterstützung des gemeinsamen Zusammenwirkens bei der Betreuerauswahl ist es angebracht, dass das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde unter Angabe der Gründe informiert, wenn Zweifel an der Eignung einer Betreuungsperson bestehen und deshalb künftig von einer Bestellung abgesehen werden soll, oder wenn im Einzelfall von dem Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde abgewichen wird.

4. Die Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine

Betreuungsvereine⁴ haben sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen. Sie haben die ehrenamtlichen Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten. Der Betreuungsverein muss weiter gewährleisten, dass er über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügt. Er muss diese beaufsichtigen und weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern. Den Mitarbeitern ist ein Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, § 1908f Abs. 1 BGB. So soll ein Modell der organisierten Einzelbetreuung entstehen.

Insbesondere wenn Vereinsbetreuer für vorläufige Betreuungen und im Tandem mit dem ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, kann der Vorrang des Ehrenamtes gefördert werden.

Dadurch soll das Ziel der langfristigen Betreuungsvermeidung sowie der Vermittlung von Betreuungen in die Ehrenamtlichkeit gefördert werden.

Ehrenamtliche Betreuer können durch die Angebote der Betreuungsvereine ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung der Betreuung erweitern. Dem Betreuungsgericht stehen mit den hauptamtlichen Vereinsbetreuern qualifizierte beruflich tätige Betreuer zur Verfügung, die durch den Betreuungsverein beaufsichtigt und weitergebildet werden. Durch den Betreuungsverein wird den Vereinsbetreuern ein Erfahrungsaustausch ermöglicht.

5. Vorrang des Ehrenamtes

Es obliegt dem Betreuungsgericht, den für den Einzelfall geeigneten Betreuer auszuwählen. Dabei hat das Betreuungsgericht die Wünsche der betroffenen Person zu berücksichtigen. Die Auswahl des Betreuers muss sich am Wohl der betroffenen Person orientieren. Unberücksichtigt bleiben kann der Wille der betroffenen Person nur, wenn die Bestellung ihrem Wohle zuwiderrufen würde. Macht die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuervorschlag, so hat sie im Vorfeld die Wünsche der betroffenen Person zu ermitteln. Liegt eine Betreuungsverfügung vor, ist diese zu beachten.

Wird von der betroffenen Person niemand vorgeschlagen, ist bei der Auswahl auf die verwandschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen einzugehen. Ist keine geeignete nahestehende Person vorhanden, ist zunächst zu prüfen, ob ein anderer ehrenamtlicher Betreuer geeignet ist und zur Verfügung steht. Dies kann z. B. ein an einen Betreuungsverein angebundener ehrenamtlicher Betreuer sein.

Vorrang haben Personen, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Erst wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, kann ein beruflich tätiger Betreuer bestellt werden. Dies kann sowohl ein freiberuflich tätiger Betreuer als auch ein Vereins- oder Behördenbetreuer sein. Vorrang haben natürliche Personen vor Institutionen. Vor der Bestellung eines Vereins- oder Behördenbetreuers ist das Einverständnis des Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde einzuholen. Erst wenn keine geeignete natürliche Person zur Verfügung steht, kann der Betreuungsverein bestellt werden oder letztrangig die Betreuungsbehörde.

Der Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Kosten für die öffentlichen Kassen zu betrachten. Vielmehr stellt die Ehrenamtlichkeit die gesetzgeberische Intention dar, so dass alle Ressourcen zu nutzen sind, die ehrenamtliche Arbeit in der Bevölkerung zu aktivieren. Betreuer tragen ein hohes Maß an

⁴ Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine s. auch: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Überarbeitete Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB, Mai 2015.

Verantwortung für die Wahrung der Rechte, für das Wohl und für die persönliche Würde der betroffenen Person. Die Würde der betroffenen Person zu wahren, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Autonomie zu stärken, bedarf einer einführenden Anleitung und Unterstützung. Für eine ehrenamtlich oder beruflich geführte Betreuung müssen die gleichen Qualitätsmaßstäbe gelten. Ehrenamtlich oder beruflich betreute Personen haben den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer Rechte und ihrer Autonomie.

Die hohen Anforderungen des Betreuungsrechts, verbunden mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, erfordern ein gut ausgebautes, fachlich hochqualifiziertes Unterstützungsstystem. Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sind zur Unterstützung der Betreuer verpflichtet, verfügen aber teilweise nicht über die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen. Insbesondere bei den Betreuungsvereinen, die entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages ehrenamtliche Betreuer werben, begleiten, fortbilden und unterstützen müssen, setzt dieses voraus, dass sie mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Ehrenamtliche Betreuer bringen ihre beruflichen Qualifikationen, ihre Lebenserfahrung und ihre Zeit ein. Will man langfristig ehrenamtliches Engagement erhalten und qualifizieren, gehört dazu eine Verbesserung der Begleitung Ehrenamtlicher durch alle beteiligten Institutionen. Erforderlich ist auch, dass die versicherungs- und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen stimmen, z. B. durch eine ausreichende, die Tätigkeitsfelder abdeckende Haftpflichtversicherung durch das Land.

6. Anforderungen an ehrenamtlich und beruflich tätige rechtliche Betreuer

Der Betreuer muss persönlich geeignet sein und über eine auf den Einzelfall bezogene Eignung verfügen, die Angelegenheiten des Betroffenen in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Der Gesetzgeber hat nur wenige Anforderungskriterien an Betreuer festgelegt. Im Zusammenspiel zwischen Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde und durch Fachverbände haben sich in der Praxis Kriterien herausgebildet.

Hat das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde im Einzelfall zum Vorschlag eines geeigneten Betreuers aufgefordert und ist ein möglicher geeigneter Betreuer gefunden, ist von der Betreuungsbehörde zu beurteilen, ob dieser dem Betreuungsgericht als geeignet vorgeschlagen werden kann.

Im Folgenden werden Empfehlungen zur Eignung eines Betreuers gegeben, die sowohl auf formalen Nachweisen als auch auf Kompetenzen beruhen, die im Bereich der Persönlichkeit des Betreuers liegen (Frustrationstoleranz, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathiefähigkeit usw.).

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Fähigkeit und Bereitschaft des Betreuers, andere Lebensanschauungen zuzulassen und eigene Vorstellungen und Ansichten zurückzustellen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 1901 Abs. 2 und 3 BGB und stellt in der Betreuungspraxis eine hohe persönliche und zeitliche Anforderung an die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention gilt es, mit Unterstützung und Beratung hin zu einer Entscheidungsfindung durch die betreute Person zu kommen.

Bei der Frage der Eignung des Betreuers ist dessen persönliche Haltung gegenüber der Aufgabenwahrnehmung bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn sie Auswirkungen auf die Betreuungswahrnehmung haben kann.

Persönliche Eignung

Der Betreuer sollte folgende persönlichen Anforderungen erfüllen:

- Über die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit verfügen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Der beruflich tätige Betreuer hat nach § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses gegenüber der Betreuungsbehörde einen Nachweis vorzulegen. Für den ehrenamtlichen Betreuer fehlen entsprechende Regelungen im Gesetz. Es wird empfohlen, eine Erklärung vom Betreuer einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Verzeichnis nach § 915 ZPO) bestehen und keine eidestattliche Versicherung abgegeben wurde.

- Über die Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügen,
- den Datenschutz einhalten,
- über Kenntnisse des Unterstützungssystems verfügen (Beratung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörde),
- seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicherstellen,
- über die Bereitschaft verfügen, sich fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen und
- über die Fähigkeit verfügen, den Betroffenen so zu stellen, als wenn er seine Angelegenheiten selbst besorgen könnte.

Sofern der Betreuer nicht selbst über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, sollte er im Bedarfsfall Fachleute (Ärzte, Steuerberater usw.) hinzuziehen oder die Beratung durch Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde, Sozialleistungsträger einholen.

Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen

Der Betreuer sollte folgende auf den Einzelfall bezogene Anforderungen erfüllen:

- Die betroffene Person in dem für die rechtliche Betreuung erforderlichen Umfang persönlich betreuen, § 1901 Abs. 2 und 3 BGB, dies setzt bei Angehörigen nicht zwingend die Ortsnähe voraus,
- wichtige Angelegenheiten vor der Erledigung mit der betroffenen Person besprechen, § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB,
- die Angelegenheiten zum Wohl der betroffenen Person besorgen, § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB,
- Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person beachten, soweit es deren Wohl nicht zuwiderläuft und zumutbar ist, § 1901 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 BGB,
- im Rahmen seines Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation ergreifen, § 1901 Abs. 4 S. 1 BGB,
- erforderlichenfalls die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes beantragen, §§ 1901 Abs. 5 i.V.m. 1903 Abs. 4 BGB,
- die Auskunfts- und Berichtspflichten erfüllen sowie ggf. ein Vermögensverzeichnis erstellen, dazu kann er die Unterstützung des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen, §§ 1839, 1840 BGB,
- in keiner Interessenskollision bei der Wahrnehmung der Aufgaben stehen, §§ 1897 Abs. 5, 1796 i.V.m. § 1908i BGB, und den Ausschluss der Vertretungsmacht beachten, §§ 1795 i.V.m. 1908i BGB,
- in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung stehen, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt, § 1897 Abs. 3 BGB,

- Umstände dem Gericht mitteilen, wenn der Betreute durch eine ehrenamtliche Betreuungsperson betreut werden kann, § 1897 Abs. 6 S. 2,
- bei Beamten und Religionsdienern: über das Vorliegen der Erlaubnis zur Übernahme der Betreuung verfügen, §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1784 Abs. 1 BGB.

7. Weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Nur wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, wird ein beruflich tätiger Betreuer bestellt. Während dem ehrenamtlichen Betreuer lediglich der Aufwand erstattet wird, übernimmt der beruflich tätige Betreuer Betreuungen gegen Entgelt.

Wenn ein beruflich tätiger Betreuer seine berufliche Existenz durch das Führen von Betreuungen sichern will, muss er über nutzbare Fachkenntnisse verfügen und persönliche Anforderungen erfüllen, um professionell arbeiten zu können und damit für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen.

Beruflich tätige Betreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse werden daher als nicht ausreichend qualifiziert angesehen, um das Aufgabenspektrum und die Anforderungen abzudecken.

Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sollten insbesondere folgende Kriterien sein:

1. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium.
Durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein abgeschlossenes Studium insbesondere aus den Professionen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Behindertenpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft, Erzieher und pflegerische Berufe, verfügt der Berufsbetreuer über für die Betreuungsführung nutzbare Fachkenntnisse.
2. Eine dreijährige Berufspraxis.
3. Basisqualifikationen und zusätzliche Voraussetzungen.

Zu den Basisqualifikationen gehören insbesondere:

3.1. Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise

Der beruflich tätige Betreuer sollte über vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts verfügen.

Er sollte einen Überblick über die soziale Infrastruktur in der Region haben (wie Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege) und diese Infrastruktur nutzen können.

Er sollte Fachkenntnisse aus den Wirkungskreisen Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung haben.

- Gesundheitssorge:
Hierzu gehören Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen, Suchterkrankungen, geistige, körperliche und seelische Behinderungen,
über den Umgang mit dementen, sucht- und psychisch kranken Menschen,
über Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Psychopharmaka und über psychotherapeutische Verfahren,
über die Sicherstellung der Heilbehandlung, die Einwilligung in risikoreiche Heilbehand-

lungen, genehmigungspflichtige Maßnahmen und Zwangsbehandlungen, über die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen.

- Aufenthaltsbestimmung:
Hierzu gehören Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht, über die zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung, über freiheitsentziehende Maßnahmen, über genehmigungspflichtige Maßnahmen.
- Vermögenssorge:
Hierzu gehören Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, über Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung, über Vertragsrecht, Erbrecht, Schuldvertragsrecht insb. Mietrecht, über Sozialleistungs- und Versorgungsrecht.

3.2. Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten

Der beruflich tätige Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus dem Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht verfügen.

3.3. Humanwissenschaftliche Grundkenntnisse

Der beruflich tätige Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin verfügen.

3.4. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung

Der beruflich tätige Betreuer sollte über methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung verfügen.

3.5. Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit sollte eine kontinuierliche Fortbildung stattfinden. Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, sich fortlaufend fort- und weiterzubilden, insbesondere in den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen. Dazu gehört auch eine Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handels, z. B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch.

3.6. Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse / Versicherungen

Der beruflich tätige Betreuer sollte sich eine professionelle Arbeits- und Büroorganisation aufbauen. Mit Beginn der beruflichen Tätigkeit sollte der Betreuer über ein Büro oder eine büroähnliche Organisation verfügen. Er muss seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sowie eine professionelle Vertretungsregelung sicherstellen. Das Büro muss so ausgestattet sein, dass eine sichere Aufbewahrung von Akten sowie ggf. von Vermögenswerten gewährleistet ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wegen möglicher Haftungsfragen wird empfohlen, dass der Betreuer auch bei Beendigung seiner Tätigkeit die Aufbewahrung der Betreuungsakten (Verjährungsfristen beachten) sicherstellt. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen sollte der beruflich tätige Betreuer seine Mobilität sicherstellen.

Der Gesetzgeber gibt für den freiberuflich tätigen Betreuer, anders als bei einem Mitarbeiter

des Betreuungsvereins, keine Vorgabe über eine Versicherung. Auch zum eigenen Schutz ist es angezeigt, dass der beruflich tätige Betreuer über eine Versicherung in angemessenem Umfang verfügt. Es wird daher der Betreuungsbehörde empfohlen, die beruflich tätigen Betreuer auf eine Berufs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang sowie auf eine Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und auf eine Anzeige als Gewerbe⁵ hinzuweisen. Der Versicherungsnachweis sollte der Behörde vorgelegt werden.

Dauer der Tätigkeit

Es sollte bei Beginn der Betreuungstätigkeit die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen bestehen. Eine Orientierung an der gängigen Überprüfungszeit von Betreuungen (derzeit sieben Jahre) wäre wünschenswert.

Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen

Durch die Regelung des § 1897 Abs. 8 BGB, hat sich ein Berufsbetreuer bei der Bestellung über Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären. So wird das Betreuungsgericht in die Lage versetzt, sich über den Umfang der Berufsmäßigkeit zu orientieren und erhält Anhaltspunkte für die Eignung des vorgesehenen Betreuers.

Die Betreuungsbehörde teilt gem. § 8 BtBG dem Gericht bei einem Betreuervorschlag den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit und unterstützt damit die Mitteilungspflicht des Betreuers. Die Neufassung des § 8 BtBG konkretisiert die Angabe der berufsmäßig geführten Betreuungen um den Zeitpunkt des Bestandes: „derzeit“.

Mitzuteilen ist die Zahl der aktuell, also zum Zeitpunkt der Mitteilung geführten Betreuungen. Die Kriterien ergeben sich aus § 10 VBVG.

Ein regelmäßiger und ausreichend häufiger Kontakt zwischen dem Betreuer und dem Betreuten in der rechtlichen Betreuung ist erforderlich, um die Wünsche des Betreuten zu ermitteln und die Betreuung zu seinem Wohl führen zu können. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, soweit es möglich ist, die betreute Person bei einer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen. Dies erfordert eine gute Kommunikationsfähigkeit und den Einsatz von Zeit in der einzelnen Betreuung.

Das Gesetz gibt zur Fallzahlhöhe bei Betreuern im Gegensatz zur Fallzahlbegrenzung für Amtsvormünder (§ 55 Abs. 2 SGB VIII) keine konkreten Vorgaben, es stellt aber die Bedeutung der Fallzahl und des persönlichen Kontaktes zwischen dem Betreuten und seinem Betreuer an mehreren Stellen heraus und verdeutlicht damit, dass eine übermäßige Konzentration von Betreuungen bei einem Betreuer vermieden werden soll (sollte in Folge einer sehr hohen Fallzahl die Eignung des Betreuers zu prüfen sein, ist die geleistete Unterstützung durch Hilfskräfte zu berücksichtigen):

1. Nach § 1840 Abs. 1 BGB hat der Bericht des Betreuers auch Angaben zu den persönlichen Kontakten zum Betreuten enthalten.
2. Das Gericht hat gem. § 1837 Abs. 2 BGB die Einhaltung des persönlichen Kontaktes zu beaufsichtigen.
3. § 1908b Abs. 1 BGB sieht die Entlassung des Betreuers vor, wenn er den persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat.
4. Der Betreuer muss sich bei der Bestellung seiner Person zu der Anzahl der vom ihm geführten Betreuung erklären, § 1897 Abs. 8 BGB.

⁵ § 14 GewO, s. BVerwG 6 B 2.08 vom 11.3.2008.

5. Gemäß § 10 VBVG ist ein Betreuer verpflichtet, der Betreuungsbehörde jährlich die Anzahl der geführten Betreuungen sowie den von ihm für die Führung der Betreuungen erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen. Der Gesetzgeber will damit einer Konzentration übermäßig vieler Betreuungen bei einem Betreuer entgegenwirken⁶.

Beschäftigung von Hilfskräften und Delegation von Betreueraufgaben

Zur Frage der Delegation von Betreuertätigkeiten auf Hilfskräfte des Betreuers fehlen eindeutige gesetzliche Festlegungen. Die Rechtsprechung bestätigt vielfach die Delegation von einfachen Verwaltungstätigkeiten oder untergeordneter vermögensrechtlicher Angelegenheiten. Hervorzuheben ist, dass hierbei der Hilfskraft keine eigene Entscheidungsbefugnis zufallen darf, da der Grundsatz der persönlichen Betreuung, die nur durch den Betreuer zu leisten ist, dies nicht zulässt.

Da der Betreuer als natürliche Person und nicht in seiner Rolle oder Funktion bestellt ist, verbleiben die Entscheidungsbefugnis, die Entscheidungspflicht sowie die Verantwortung für alle Handlungen (Kontrolle, Haftung) beim Betreuer. Originäre Betreueraufgaben können daher nur, und das in sehr beschränktem Maße, auf beim Betreuer beschäftigte Hilfskräfte übertragen werden.

Durch die Behörde ist daher auch die Fragestellung zu beurteilen, welchen Umfang an Delegation der Grundsatz der persönlichen Betreuung, wie er in § 1897 Abs. 1 BGB festgelegt ist, im Einzelfall gestattet.

Bei der zusammenfassenden fachlichen Beurteilung der Eignung eines Berufsbetreuers sind der zeitliche Umfang der beruflichen Tätigkeit, die Anzahl der geführten Betreuungen sowie die Beschäftigungsverhältnisse von Hilfskräften und die Delegation von Betreueraufgaben mit zu berücksichtigen.

8. Auswahlverfahren

Interessenbekundung

Der zukünftige Betreuer sollte seine Absicht, beruflich tätig sein zu wollen, der Betreuungsbehörde anzeigen mit folgenden Unterlagen:

- Schriftliche Interessensbekundung
- Lebenslauf
- Zeugnisse / Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Fort- und Weiterbildungen
- Selbstauskünfte und Verpflichtungserklärungen

Vor der erstmaligen Bestellung hat der beruflich tätige Betreuer einen Nachweis durch die Vorlage eines Führungszeugnisses und durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB, zu erbringen. Es wird empfohlen, dass der Betreuer zusätzlich erklärt, dass keine Verfahren anhängig sind. Weiter sollte er sich verpflichten, Veränderungen, die seine berufliche Tätigkeit betreffen, sowie anhängige Verfahren, Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, mitzuteilen.

Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, keine geldwerten Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit anzunehmen (geldwerte Leistungen wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen).

⁶ BT-Drs. 13/10331, S. 28.

Informationsgespräch

Ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, dass die Voraussetzungen für eine Bestellung als Betreuer voraussichtlich vorliegen, empfiehlt es sich, den Bewerber zu einem Informationsgespräch einzuladen.

In diesem Gespräch werden die Vorstellungen des Interessenten sowie die Einschätzung der Behörde, ob und wie diese unter Berücksichtigung des Kompetenz- und Leistungsprofils, möglicher Arbeitsschwerpunkte, organisatorischer Voraussetzungen des Interessenten und regionaler Bedingungen perspektivisch erfüllt werden können. Dem Interessenten werden Informationen über seine Einführungs- und Qualifikationsbedarfe sowie über entsprechende Angebote gegeben. Es wird empfohlen, dass über das Gespräch ein Protokoll angefertigt wird. Dieses sollte mit den Unterlagen des Interessenten zur Akte des Betreuers genommen werden.

Leistungsprofil des Berufsbetreuers

Der Berufsbetreuer sollte durch die Behörde aufgefordert werden, sein Leistungsprofil zu beschreiben und regelmäßig zu aktualisieren. Dabei sollten folgende Bereiche berücksichtigt werden:

- a. Arbeitsschwerpunkte und Organisation
 - besondere Fachkenntnisse
 - Sprachkenntnisse
 - Zielgruppen
 - Schwerpunkte in ambulanten oder stationären Einrichtungen
 - regionale Arbeitsbezüge
 - Ausschlusskriterien
 - andere Tätigkeiten
 - Büroorganisation
 - Vertretungsregelungen
- b. Kompetenzfelder
 - Fort- und Weiterbildungen
 - Reflexion, Netzwerk- und Praxisberatung
- c. Kapazitäten
 - Informationen über die Anzahl der geführten Betreuungen (unterschieden nach Heim/Wohnung) sowie des Ausmaßes an Delegation von Betreueraufgaben (Beschäftigung von Hilfskräften)
 - Vorstellungen des Betreuers über Fallzahlentwicklung

Kontinuierliche Zusammenarbeit

Zwischen der Behörde und dem Berufsbetreuer sollte eine kontinuierliche Zusammenarbeit erfolgen. Ziel ist es, aktuelle Informationen über Aufgabenschwerpunkte, Organisation und Kompetenzfelder des Betreuers auszutauschen und damit die Einschätzung der Eignung des Betreuers durch die Behörde stets zu aktualisieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, bieten sich regelmäßige Kooperationsgespräche mit einem Berufsbetreuer an.

9. Zweifel an der Eignung eines Betreuers und Mitteilungen gemäß § 7 BtBG

§ 7 BtBG (Mitteilungen an das Gericht) regelt das Recht der Behörde, wegen Kenntnis über Umstände, die eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betreuten darstellen, zur Gefahrenabwehr diese Kenntnisse dem Gericht mitzuteilen. Dazu gehören auch Kenntnisse, die Zweifel an der Eignung eines Betreuers begründen.

Im Rahmen ihres Mitteilungsrechts hat die Behörde in einem konkret zu beurteilenden Einzelfall erlangte Kenntnisse dahingehend zu prüfen, ob die Gefahr eines Schadenseintritts für einen Betreuten so erheblich ist, dass sie dem Gericht Mitteilung machen muss. Dabei kann es sich um einen Einzelfall handeln oder um ein bestimmtes Verhalten eines Betreuers in mehreren Betreuungsfällen. Die Gefährdung des Wohls des Betreuten muss akut und erheblich sein. Eine abstrakte Gefährdung reicht nicht aus. Gleichwohl nimmt die Behörde eine prognostische Einschätzung vor. Die Gefährdung des Wohls muss sich konkret aus dem Handeln bzw. Nichthan deln des Betreuers ergeben und muss durch eine Entscheidung des Gerichts abgewendet werden können, z.B. durch Entlassung des Betreuers oder durch Auflagen gegenüber dem Betreuer.

Eine Meldung an die Gerichte ohne Bezugnahme auf den Betreuungseinzelfall erfolgt i.d.R. nicht. Soweit Betreutendaten der Behörde bekannt sind und sich die Hinweise auf einen möglichen Schadenseintritt für den Betreuten verdichtet haben, wird die Behörde den Gerichten einen Hinweis unter Nennung des Betreuers und des Betreuten auf die mögliche Nichteignung des Betreuers zum Zwecke der Schadensabwendung geben – auch, wenn der Betreuungsfall im Einzelnen nicht näher bekannt ist.

Die Aufsicht und Kontrolle von Betreuern obliegt dem Gericht und damit das weitere Tätigwerden. Dies schließt auch ein, dass die Gerichte ihrerseits bei Kenntnis eines Einzelfalls prüfen, ob in anderen Betreuungsfällen der Betreuer ebenfalls ungeeignet ist. Hierbei kann die Unterstützung durch die Behörde gem. § 8 BtBG erfolgen.

10. Anforderungen an Betreuungsbehörden

Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, eine Person vorzuschlagen, die sich zum Betreuer eignet, kommt der Behörde die Aufgabe zu, einen möglichst passgenauen, auf den Einzelfall bezogenen Vorschlag zu unterbreiten. Es bedarf zunächst der Willenser kundung der betroffenen Person sowie der Entscheidung, ob der Einzelfall für einen ehrenamtlichen Betreuer geeignet ist. Insbesondere wenn Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, einen Betreuungsverein frühzeitig einzubeziehen, um einen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung zu haben.

Steht im Einzelfall kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung, muss die Betreuungsbehörde einen beruflich tätigen Betreuer vorschlagen. Dazu empfiehlt es sich, einen Pool von beruflich tätigen Betreuern zur Verfügung zu haben. Ansonsten bliebe nur, dass die Betreuungsbehörde bzw. einer ihrer Mitarbeiter die Betreuung übernehmen müsste (Auffangfunktion nach § 1900 Abs. 4 BGB).

Die Behörde teilt dem Gericht nach pflichtgemäßer Prüfung Sachverhalte und Einschätzungen mit, die das Gericht bei der Feststellung der Eignung unterstützen.

Sie geht dabei folgendermaßen vor:

Für die Betreuerauswahl gem. § 1897 Abs. 1 BGB

stellt die Behörde die Eignungsanforderungen auf den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis, auf die persönliche Betreuung und die Wünsche des Betroffenen ab.

In der Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen gem. § 1901 Abs. 1 bis 3 BGB

sind das Wohl und die Selbstständigkeit des Betroffenen zu unterstützen und seine Wünsche zu beachten. Wichtige Angelegenheiten und Entscheidungen hat der Betreuer mit dem Betreuten zu besprechen. Dies sind fachliche Anforderungen an den Betreuer, die bei der Eignungsbeurteilung des Betreuers durch die Behörde zu berücksichtigen sind.

Auf die Höhe der Vergütung des Berufsbetreuers gem. § 4 VBVG wirken sich seine besonderen Kenntnisse aus, die für die Führung der konkreten Betreuung nutzbar sind oder nach dem Ausbildungsstatus des Berufsbetreuers beurteilt werden. Hieraus lassen sich für den Einzelfall Anforderungen an die Eignung des Betreuers ableiten.

Unter Beachtung der vorstehenden Hinweise beurteilt die Behörde die Eignung der vorgeschlagenen Person unter Berücksichtigung

- der **persönlichen Verhältnisse** der zu betreuenden Person (persönliche Besonderheiten, vorliegende Krankheiten und Behinderungen) und des Wohls und der Wünsche des Betroffenen,
- des konkreten **Aufgabenkreises** (persönliche Anforderungen und erforderliche Kenntnisse des Betreuers) und
- bei einer berufsmäßigen Betreuung: des **Ausbildungsstatus und der beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse** des Betreuers unter Bezugnahme auf ihre Nutzbarkeit für die Betreuung,
- der Mitteilung des Betreuers nach § 1897 Abs. 7 BGB zum **Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen** (insbesondere Anzahl der geführten Betreuungen, Aufwand und Umfang der Berufsausübung, Einsatz von beschäftigten Hilfskräften)
- der **organisatorischen Voraussetzungen** des Betreuers, Büroorganisation, Erreichbarkeit, Vertretungsregelungen sowie
- der regelmäßigen **Teilnahme an Fortbildungen** und deren Nachweis

und stellt das Ergebnis ihrer Einschätzung auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Informationen gegenüber dem Gericht dar.

Das von der Betreuungsbehörde zugrunde gelegte Anforderungsprofil an berufliche Betreuer wie auch das Auswahlverfahren sollten dem Interessenten und den Beteiligten sowie den Betreuungsgerichten bekannt sein.

Auch für die Mitarbeiter in den Betreuungsbehörden gelten hohe Anforderungen. Die betrifft die fachlichen Aus- und Weiterbildungen und persönlichen Kompetenzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Führung von Betreuungen. Die entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen müssen dafür in der Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen. Ebenso wie Berufsbetreuer sollten auch die Fachkräfte (§ 9 BtBG) der Betreuungsbehörden über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und sind entsprechend fortzubilden, wenn sie am Verfahren der Betreuauswahl mitwirken.

Bedarfsplanung

Bei der Bedarfsplanung nimmt die Betreuungsbehörde eine Steuerungsfunktion wahr, wenngleich die Pflicht zur Mitwirkung der Betreuungsbehörde bei der Entscheidung über die Auswahl eines beruflich tätigen Betreuers das Betreuungsgericht in seiner Entscheidung nicht bindet. Es besteht kein Zulassungsverfahren.

Die Betreuungsbehörde sollte den Bedarf an Betreuern (sowohl ehrenamtlich als auch beruflich) planmäßig ermitteln. Dazu bietet sich an, mit den beruflich tätigen Betreuern regelmäßig ein Gespräch (mindestens jährlich) über die Veränderungen, Kapazitäten, Schwerpunkte der

Tätigkeit zu führen. Nur so kann rechtzeitig erkannt werden, wenn Bedarf an weiteren beruflich tätigen Betreuern besteht. Die Abfrage im Einzelfall nach § 8 BtBG über den Umfang der jeweils aktuell berufsmäßig geführten Betreuungen erscheint für eine Bedarfsplanung nicht ausreichend.

Aktenführung

Die Betreuungsbehörde nimmt die Unterlagen des Betreuers zur Akte und führt diese fort. Gesprächsprotokolle, Nachweisungen zu Fortbildungen, Mitteilungen nach § 10 VBVG sollten ebenfalls zur Akte genommen werden. Der Betreuer sollte darüber informiert werden. Ebenfalls sollte er über die in Betreuungsbehörden erfolgende datenmäßige Erfassung der Beschlussmitteilungen informiert werden.

Datenerfassung und Datenschutz

Es empfiehlt sich eine Datenerfassung über die Bestellungen und Aufhebungen durch die Betreuungsbehörde zur Ermöglichung einer Bedarfsplanung und zur Wahrnehmung der Steuerungsfunktionen. Die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze sind zu beachten.

Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Der Betreuer hat die Pflicht, sich bei Beschwerden über seine Betreuungsführung aktiv an einer Klärung des Sachverhaltes zu beteiligen und Aufforderungen durch das Gericht nachzukommen. Dazu gehört auch, das Gericht im Vorwege zu informieren, wenn Konflikte absehbar sind oder Mitteilung zu machen, wenn gerichtliche Anforderungen nicht in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu erfüllen sind. Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, unterstützt sie bei Beschwerden das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts, § 8 BtBG.